

1903 (R. G. Bl. S. 277), die Schweiz ist 1906 (R. G. Bl. S. 857) beigetreten. Den übrigen Staaten ist der Beitritt offengehalten. Der Vertrag verpflichtet die Vertragsmächte, die auf Erzeugung und Ausfuhr von Zucker gesetzten direkten wie indirekten Prämien zu beseitigen und für den Überzoll (die surtaxe), d. h. die Mehrbelastung des ausländischen über den inländischen Zucker, eine bestimmte Höchstgrenze nicht zu überschreiten. Zucker aus Ländern mit Prämiensystem soll von den Verbandstaaten mit einem besonderen Einfuhrzoll belegt werden (Strafklausel). Eine ständige Kommission soll, unterstützt von einer Geschäftsstelle (oben § 19 II 10), die Durchführung der Vereinbarung überwachen. Die Kommission besteht aus den Vertretern der Verbandstaaten und hat ihren Sitz in Brüssel. Durch Zusatzakte vom 28. August 1907 (R. G. Bl. 1908 S. 135) wurde der Vertrag von den Signatarmächten (ohne Spanien) bis zum 1. September 1913 verlängert; England wurde von der Strafklausel befreit; Rußland ist unter besonderen Bedingungen in dem Protokoll vom 19. Dezember 1907 (R. G. Bl. 1908 S. 140) beigetreten⁷⁾. Nach dem Protokoll vom 17. März 1912 (R. G. Bl. 249) ist die Vereinbarung auf weitere fünf Jahre, aber ohne die Beteiligung von Großbritannien, Italien und Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 706) verlängert worden; Rußland hat das von ihm verlangte außerordentliche Ausfuhrkontingent erhalten. Bisher haben Peru, die Schweiz und Schweden das Protokoll ratifiziert (R. G. Bl. 1912 S. 487).

2. Zwischen benachbarten Staaten finden sich ferner Verträge über den „grenzüberspringenden Fabrikverkehr“; als Beispiel mögen die deutsch-belgische Vereinbarung vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 781) und der deutsch-niederländische Vertrag vom 5. Juni 1901 (R. G. Bl. 1902 S. 55) dienen. Dazu treten Verträge über den Grenzverkehr mit alkoholischen Erzeugnissen; vgl. z. B. die Vereinbarungen des Deutschen Reichs mit den Niederlanden vom 6. Juni 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 103) und Belgien vom 27. Juni 1910 (R. G. Bl. 1911 S. 1149).

§ 29. Die Verkehrsanstalten.

1. Der Postverkehr.

1. **Zahlreiche Einzelverträge, insbesondere wieder zwischen den benachbarten Staaten, regeln die Beförderung von Postsendungen sowie andere Betriebsfragen.**

Von den Sonderverträgen zwischen benachbarten Staaten ist die vom Deutschen Reich mit den Niederlanden, Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. Januar 1894 (R. G. Bl. S. 113) geschlossene Vereinbarung von Vorschriften zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs hervorzuheben, der auch Luxemburg und Belgien beigetreten

7) N. R. G. 3. s. I 874, 880; V 169, 190.